



Statuten

Verein Freunde der Landmauer Gamsen

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Verein Freunde der Landmauer Gamsen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gamsen.
2. Der „Verein Freunde der Landmauer Gamsen“ unterstützt die Stiftung Landmauer Gamsen.

II Mitgliedschaft

3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
4. Wer den Jahresbeitrag bezahlt, ist Mitglied.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des jährlichen Beitrags.

III Finanzen

7. Der „Verein Freunde Landmauer Gamsen“ finanziert sich durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Legate, Beiträge von Sponsoren und Gönnern
8. Mitglieder, Vorstand und Kontrollstelle arbeiten grundsätzlich unentgeltlich.
9. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
10. Die Jahresrechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und jährlich auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

IV Verbandsorgane

11. Die Organe des „Vereins Freunde Landmauer Gamsen“ sind:
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Revisoren

V Die Generalversammlung

12. Die Generalversammlung ist das oberste Organ, besteht aus den Mitgliedern und findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
13. Der Vorstand lädt zur Generalversammlung ein. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.
14. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor deren Durchführung zu erfolgen.
Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes durch die Generalversammlung zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
15. Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
Entlastung des Vorstandes
Festlegung der Mitgliederbeiträge
Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
Ausschluss von Mitgliedern
Beschlussfassung über weitere Anträge gemäss Traktandenliste
Abänderung der Statuten
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
16. Beschlussfassung der Generalversammlung
- Jedes Mitglied hat eine Stimme
 - Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - Für Wahlen gilt das absolute Mehr.
 - Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VI Vorstand

17. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes muss dem Stiftungsrat Landmauer Gamsen angehören.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
18. Der Vorstand vertritt den „Verein Freunde der Landmauer Gamsen“ nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

VII Die Revisoren


19. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

VIII Schlussbestimmungen

20. Über die Auflösung des „Vereins Freunde der Landmauer Gamsen“ kann die Generalversammlung beschliessen. Der Beschluss selber bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Diese Statutenbestimmung kann nur mit dem gleichen Quorum abgeändert werden.
21. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind der Stiftung Landmauer Gamsen zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
22. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 22.11.2022 per 01.01.2023 in Kraft.

Für den „Verein Freunde der Landmauer Gamsen“

Der Gründerpräsident:


.....

Die Gründersekretärin:


.....